

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0580

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 22.10.2012

Beratungsfolge

Rat	20.11.2012	TOP: 5	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Straßenreinigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2011
- Gebührenkalkulation 2013
- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2011, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt die

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 zuletzt geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 20.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|---|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 22,08 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,24 € |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 0,90 € |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 0,89 €” |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachdarstellung

Nach § 1 Abs. 1 StrReinG NW sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Diese Reinigung umfasst sowohl die Straßenreinigung als auch die Winterwartung und den Winterdienst. § 4 StrReinG NW gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Reinigungspflichten durch Satzung den Eigentümern der an die Straßen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich deren Winterwartung im gesamten Stadtgebiet und der Straßen und Fahrbahnen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung) aufgeführt sind (insbesondere der Straßen in den Wohngebieten), sind nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ahaus den Anliegern übertragen. Der Bauhof der Stadt Ahaus leistet den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen zu den städtischen Schulen und den Kindergärten (Schulwegsicherung - Verkehrssicherungspflicht) sowie das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Als Gegenleistung für die Reinigung (Straßenreinigung und Winterwartung) durch die Stadt bzw. das beauftragte Fremdunternehmen wird nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben.

Die Öffentlichkeitsanteile für die einzelnen Straßenarten sind mit der Straßenreinigungssatzung und der Gebührenkalkulation 2007 in der Ratsitzung am 22.11.2006 beschlossen worden. Sie betragen für die Fußgängerzone 50 %, für die Industriestraßen 10 %, für die innerörtlichen Straßen 30 % und für die überörtlichen Straßen 50 %. Diese Anteile werden für die Gebührenkalkulation 2013 nicht verändert.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene öffentliche Straßenreinigung sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kosten-

überschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2013 die anliegende Gebührenkalkulation aufgestellt. Letztmalig sind die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2011 kalkuliert worden.

Das Haushaltsjahr 2011 schließt unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile mit einer Kostenüberdeckung i.H.v. 6.514,34 € ab. Zusammen mit den Überschüssen aus Vorjahren i.H.v. 8.256,75 € beträgt die Gebührenausschleichsrücklage zum 31.12.2011 insgesamt 14.771,09 €. Die Einzelheiten sind dem Beigefügten Betriebsabrechnungsbogen 2011 zu entnehmen.

Auf der Grundlage der Kostenverteilung zwischen den Anliegern und der Stadt Ahaus (Öffentlichkeitsanteil) hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der im kommenden Jahr voraussichtlich anfallenden Kosten die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 02) aufgestellt. Danach ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2013:

Art der Straße	Gebühr		Differenz		Öffentlichkeitsanteil:
	2012	2013	absolut	relativ	
Fußgängerzone u.a. Straßenreinigung 2 x maschinell als Flächenreinigung (Fremdfirma) und 3 x manuell (Bauhof) pro Woche sowie Winterwartung und Winterdienst	19,65 €	22,08 €	+2,43 €	+12,37 %	50 %
sonstige Straßen Straßenreinigung 1 x maschinell pro Woche und Winterwartung (Streckenreinigung)					
Industriestraßen	1,36 €	1,24 €	-0,12 €	-8,82 %	10 %
Innerörtliche Straßen	1,05 €	0,90 €	-0,15 €	-14,29 %	30 %
Überörtliche Straßen	0,91 €	0,89 €	-0,02 €	-2,20 %	50 %

Die öffentliche Straßenreinigung nach o.g. Satzung wird im kommenden Jahr ca. 188.000 € verursachen. Die Kostenaufstellung orientiert sich an den derzeitigen erforderlichen Reinigungsstandards und an den neuen Ausschreibungsergebnissen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014. Aufgeteilt auf die Sparten Fußgängerzone, Industriestraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen ergeben sich, wie in der Anlage ersichtlich und unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile die entsprechenden Gebührensätze. Sie weichen entsprechend deutlich von den Werten 2011 und 2012 ab. Dies liegt, wie oben ausgeführt, in erster Linie an den neuen Ausschreibungsergebnissen und an der differenzierten Rücklagenentnahme zwischen den Kostenstellen.

So kann für den Bereich der Fußgängerzone keine Rücklagenentnahme erfolgen, während für die übrigen Straßen rd. 6.500 € zur Verfügung stehen. Maßgeblich für die Rücklagenentnahme für die Gebührenkalkulation 2013 ist der Abschluss des Jahres 2011. Insofern kommt es hier zwischen Fußgängerzone und übrige Straßen zu den unterschiedlichen Ergebnissen.

Kosten für Reinigungsleistungen nach Sonderveranstaltungen oder für außerordentliche Reinigungsarbeiten (z.B. Nassreinigungen) werden hierbei nicht in Ansatz gebracht; sie sind verursachungsgerecht zu verbuchen.

Weitere Informationen sind der beigefügten Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) -
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

- Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Budget: 12 04 Straßenreinigung
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	114.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	114.000

Der Bereich "Straßenreinigung" ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsanteile überwiegend durch Gebühren finanziert. Die Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes nach der Straßenreinigungssatzung betragen ca. 188.000 €. Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2011 und der Öffentlichkeitsanteile werden ca. 114.000 € an die Gebührenzahler umgelegt. Dem allgemeinen Haushalt der Stadt verbleibt im Jahr 2013 somit ein Kostenanteil von rd. 75.000 € im Rahmen der Straßenreinigungssatzung. Der Kostendeckungsgrad für die öffentliche Straßenreinigung liegt bei 63,52 %.

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2011

Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung – Haushaltsjahr 2013 – und Gebührenvergleich 2013/2012 (nicht-öffentlich)

Anlage 03 - Entwicklung der Gebührensätze